

Dr. Stephan Riel, Wien

(Keine) Akteneinsicht des Schuldners in Gläubigerausschussprotokolle

Anmerkungen zu OLG Wien 28 R 276/14k¹

» ZIK 2015/55

Der Gläubigerausschuss ist ein unverzichtbares Forum zur umfassenden Diskussion aller wesentlichen Fragen des Insolvenzverfahrens. Der Vertraulichkeit seiner Beratungen kommt daher besondere Bedeutung zu. Das OLG Wien hatte die Frage zu klären, ob der Schuldner berechtigt ist, die Gläubigerausschussprotokolle einzusehen.

1. PROBLEMSTELLUNG

Nach hA sind die Protokolle über die Beratungen des Gläubigerausschusses von der Akteneinsicht der Parteien des Insolvenzverfahrens generell ausgenommen.² Für den *Schuldner* hat *Gitschthaler* unter Hinweis auf § 89 Abs 3 S 1 IO, wonach der Schuldner in den Fällen des § 117 IO an der Gläubigerausschusssitzung teilnehmen kann, Bedenken gegen diese Auffassung geäußert.³ Nach der besprochenen Entscheidung des OLG Wien hat jedoch *auch der Schuldner kein Einsichtsrecht in die Gläubigerausschussprotokolle*.

2. OLG WIEN 28 R 276/14k

In dem vom OLG Wien zu entscheidenden Fall beantragte der Schuldner nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens beim Insolvenzgericht Einsicht in das Protokoll über eine Gläubigerausschusssitzung, an der er nach seinem Vorbringen teilgenommen hatte. Das OLG Wien bestätigte den abweisenden Beschluss des Insolvenzgerichts im Wesentlichen mit der Begründung, dass sich aus dem (auf „die Fälle des § 117 IO“ eingeschränkten) Recht auf *Teilnahme* an einer Gläubigerausschusssitzung (§ 89 Abs 3 S 1 IO) *kein Einsichtsrecht* ergebe und das (vom Schuldner unter dem Aspekt des Art 6 MRK relevierte) Recht auf *Anhörung* durch § 118 IO gewährleistet werde.⁴ Es bleibe daher dabei, dass Protokolle des Gläubigerausschusses in einen *Sonderband des Gerichtsaktes* zu nehmen seien, der von der allgemeinen Akteneinsicht ausgeschlossen ist.

3. STELLUNGNAHME

3.1. RECHTSNATUR UND BEDEUTUNG DER GLÄUBIGER-AUSSCHUSSPROTOKOLLE

Eine Gläubigerausschusssitzung ist (auch bei Teilnahme des Insolvenzrichters) *keine gerichtliche Verhandlung*.⁵ Die *Errichtung eines Protokolles* ist zweckmäßig, aber nach der Judikatur nicht zwingend,⁶ und jedenfalls Aufgabe des Insolvenzverwalters, der die Sitzung leitet.⁷ Nur die *Beschlüsse* des Gläubigerausschusses hat der Insolvenzverwalter gem § 95 Abs 1 IO dem Insolvenzgericht unverzüglich mitzuteilen.⁸ Die Protokolle selbst werden freilich für die insolvenzgerichtliche Überprüfung der Beschlüsse des Gläubigerausschusses von (uU entscheidender) Relevanz sein⁹ und sollten daher dem Insolvenzgericht ebenfalls vorgelegt werden.¹⁰ Sie werden aber nach der Rsp des OLG Wien dadurch *nicht Teil des Gerichtsaktes*.¹¹

Eine solche besondere Behandlung der Gläubigerausschussprotokolle ist *sachlich gerechtfertigt*: Es kann für den Erfolg eines Insolvenzverfahrens nämlich sehr gefährlich sein, wenn Informationen über Vermögenswerte der Masse oder die geplante Abwicklung (frühzeitig) bekannt werden oder in falsche Hände geraten. Dies gilt besonders für die Beratungen im Gläubigerausschuss, dem der Insolvenzverwalter über die Vor- und Nachteile der bestehenden Handlungsalternativen und die Risiken und Schwächen eines eingenommenen Standpunktes umfassend zu berichten hat. Es besteht daher ein naheliegender *Geheimhaltungsinteresse*.¹² Überdies sichert die Geheim-

1 OLG Wien 10. 11. 2014, 28 R 276/14k in diesem Heft der ZIK 2015/80, 72.
2 *Hierzenberger/Riel in Konecny/Schubert*, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen (2. Lfg; 1997) § 89 KO Rz 18; *Deixler-Hübner in Konecny/Schubert*, KO (10. Lfg; 2000) § 171 Rz 41; *Chalupsky/Duursma-Kepplinger in Bartsch/Pollak/Buchegger*, Österreichisches Insolvenzrecht⁴ III (2002) § 89 KO Rz 16; *Isola in Petsch/Bertl/Reckenzaun/Isola*, Praxishandbuch Konkursabwicklung² (2003) 541; *Riel*, Kommunikation und Öffentlichkeit im Insolvenzverfahren, in *Konecny*, Insolvenzrecht und Kreditschutz 2015 (2015) 189 (199); OLG Linz 2 R 16, 17/95 ZIK 1995, 193; OLG Wien 28 R 175/98f WR 862 = RIS-Justiz RW0000308; 28 R 148/07a ZIK 2008/46, 28; 28 R 193/11z; ebenso die hA in Deutschland: *Heil*, Akteneinsicht und Auskunft im Konkurs (1995) Rz 256; *Gerhardt in Jaeger*, Insolvenzordnung II (2007) § 72 Rz 5; *Uhlenbruck in Uhlenbruck/Hirte/Vallender*, Insolvenzordnung¹³ (2010) § 72 Rz 16; *Schmid-Burgk in Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung³ I (2013) § 72 Rz 8 mwN.
3 In *Rechberger*, Kommentar zur ZPO⁴ (2014) § 219 Rz 5.
4 So schon OLG Wien 28 R 242/10d; 28 R 193/11z.*

5 *Hierzenberger/Riel in Konecny/Schubert*, KO § 89 Rz 15 und Rz 18; ebenso OLG Wien 28 R 175/98f WR 862 = RIS-Justiz RW0000308.
6 OGH 3 Ob 2214/96a, im Anschluss an *Bartsch/Pollak*, Konkurs-, Ausgleichs-, Anfechtungsordnung⁹ Einführungsverordnung und Geschäftsaufsichtsgesetz I (1937) 436; für eine verpflichtende Protokollierung zumindest der Beschlüsse des Gläubigerausschusses hingegen etwa OLG Wien 28 R 175/98f WR 862 = RIS-Justiz RW0000308; immer ein Protokoll verlangen *Hierzenberger/Riel in Konecny/Schubert*, KO § 89 Rz 18 mwN.
7 *Hierzenberger/Riel in Konecny/Schubert*, KO § 89 Rz 18; *Chalupsky/Duursma-Kepplinger in Bartsch/Pollak/Buchegger*, KO⁴ III § 89 Rz 16; OLG Wien 28 R 175/98f WR 862 = RIS-Justiz RW0000308.
8 *Hierzenberger/Riel in Konecny/Schubert*, KO § 95 Rz 2; *Chalupsky/Duursma-Kepplinger in Bartsch/Pollak/Buchegger*, KO⁴ III § 95 Rz 5; OLG Wien 28 R 175/98f WR 862 = RIS-Justiz RW0000308; 28 R 148/07a ZIK 2008/46, 28.
9 *Chalupsky/Duursma-Kepplinger in Bartsch/Pollak/Buchegger*, KO⁴ III § 89 Rz 16; OLG Wien 28 R 175/98f WR 862 = RIS-Justiz RW0000308; 28 R 148/07a ZIK 2008/46, 28.
10 *Hierzenberger/Riel in Konecny/Schubert*, KO § 95 Rz 2; *Chalupsky/Duursma-Kepplinger in Bartsch/Pollak/Buchegger*, KO⁴ III § 95 Rz 5.
11 OLG Wien 28 R 175/98f WR 862 = RIS-Justiz RW0000308; ebenso die hA in Deutschland: *Kuhn/Uhlenbruck*, Konkursordnung¹¹ (1994) § 88 Rz 1c; *Gerhardt in Jaeger*, Insolvenzordnung II § 72 Rz 5; *Uhlenbruck in Uhlenbruck/Hirte/Vallender*, InsO¹³ § 72 Rz 16; *Schmid-Burgk in Münchener KommlnsO³ I § 72 Rz 8 mwN.
12 Vgl zu all dem *Riel in Konecny*, Insolvenzrecht und Kreditschutz 2015, 198 f.*



Foto November Design

Der Autor:

Dr. **Stephan Riel**, Rechtsanwalt in Wien mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Insolvenz- und Sanierungsrecht, Partner in der Kanzlei Jaksch Schoeller & Riel, Insolvenzverwalter in Wien und Niederösterreich, Mitglied der im BMJ tagenden Insolvenzrechtsreformkommission, Mitherausgeber der ZIK.

Publikationen:

Zahlreiche Publikationen zum Insolvenzrecht (ua Kommentierung der §§ 80-101 KO, 114-123 KO und 140-151 KO in Konecny/Schubert, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen [1997 bis 2008]; zuletzt: Robert Bartsch über die Entstehung der Insolvenzgesetze 1914, ZIK 2015/7, 12).

✉ kanzlei@jsr.at

🌐 lesen.lexisnexis.at/autor/Riel/Stephan

haltung der Entscheidungsfindung im Gläubigerausschuss die „Unbeeinflussbarkeit und Unbefangenheit“ der Gläubigerausschussmitglieder.¹³

3.2. AKTENEINSICHT DES SCHULDNERS IM INSOLVENZVERFAHREN UND IHRE GRENZEN

Für die *Akteneinsicht* im Insolvenzverfahren ist § 219 ZPO *sinngemäß* anzuwenden (§ 252 IO). Der *Schuldner* als Partei des Verfahrens ist daher zweifellos (und unabhängig von einem rechtlichen Interesse) *einsichtsberechtigt*.¹⁴ Im Insolvenzverfahren kann freilich das Insolvenzgericht nach hA Aktenteile, deren *Geheimhaltung im Interesse des Zwecks des Insolvenzverfahrens* erforderlich ist, von der Akteneinsicht ausnehmen.¹⁵ Das Akteneinsichtsrecht (auch) des Schuldners ist daher nicht unbeschränkt.

3.3. ZUR KONKRETEN FRAGESTELLUNG

Für die Frage nach dem Recht des Schuldners auf Einsicht in die Gläubigerausschussprotokolle ist mE zwischen den Beschlüssen des Gläubigerausschusses und (dem Protokoll über) dessen Beratungen zu unterscheiden:

Die *Beschlüsse des Gläubigerausschusses*, also das Ergebnis von Berichterstattung des Insolvenzverwalters und Beratung im Gläubigerausschuss, sind – wie erwähnt – gem § 95 Abs 1 IO dem Insolvenzgericht mitzuteilen¹⁶ und daher der Akteneinsicht (auch) des Schuldners zugänglich.¹⁷ Gleiches gilt für den Antrag bzw Bericht des Insolvenzverwalters über den Gegenstand des Gläubigerausschussbeschlusses, in dem die

wesentlichen Grundlagen für die getroffene Entscheidung darzulegen sind, sodass (auch) der Schuldner diese nachvollziehen kann.

Mit der hA sind hingegen die *Protokolle über die Beratungen des Gläubigerausschusses* samt Bericht des Insolvenzverwalters an die Gläubigerausschussmitglieder (wie die in § 219 Abs 1 ZPO genannten gerichtlichen Beratungsprotokolle)¹⁸ von der Akteneinsicht generell ausgenommen.¹⁹ Dafür spricht weniger das (zutreffende, aber eher formale) Argument, dass diese gar nicht Bestandteil des Gerichtsaktes werden,²⁰ als das beschriebene *Geheimhaltungsinteresse*.²¹ Die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben der Überwachung und Unterstützung des Insolvenzverwalters (§ 89 Abs 1 IO) erforderliche *umfassende Information des Gläubigerausschusses setzt voraus, dass das in diesem Forum Besprochene nicht nach außen dringt*.²² Nur wenn gewährleistet ist, dass die Abwägung aller, auch der für die Masse ungünstigen (etwa gegen die erfolgreichen Durchsetzung eines Anfechtungsanspruches sprechenden) Umstände erfolgen kann, ohne dass Dritte (etwa der Anfechtungsgegner) davon Kenntnis erlangen können, ist die Funktionsfähigkeit des Gläubigerausschusses als Organ des Insolvenzverfahrens und als (über die Beschlussfassung in den Fällen der §§ 116 f IO hinaus) *unverzichtbares Forum* zur Diskussion aller anstehenden Fragen des Insolvenzverfahrens sichergestellt.

Dies gilt auch und gerade im Verhältnis zum *Schuldner*, der zwar in den Fällen des § 117 IO „aus Gründen der Transparenz“²³ an der Gläubigerausschusssitzung teilnehmen kann (§ 89 Abs 3 IO), den aber – anders als die Gläubigerausschussmitglieder – keine allgemeine Verpflichtung zur Wahrung des Verfahrenszweckes trifft.²⁴ Den einleitend erwähnten Bedenken von *Gitschthaler*, der sich auf dieses Teilnahmerecht beruft,²⁵ ist entgegenzuhalten, dass sich aus dem Recht des Schuldners auf Teilnahme an der Gläubigerausschusssitzung und dem Anhörungsrecht gem § 118 IO in den Fällen des § 117 IO keine Erweiterung des Akteneinsichtsrechts des Schuldners ergibt.²⁶ Auch im unmittelbaren Anwendungsbereich des § 219 ZPO folgt aus dem Recht auf Teilnahme an der Verhandlung ausdrücklich kein Recht auf Einsicht in die *Beratungsprotokolle* des Entscheidungsorgans.

Der besprochenen Entscheidung, die die Protokolle des Gläubigerausschusses auch gegenüber dem Schuldner und auch nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens von der Akteneinsicht ausnimmt, ist daher zuzustimmen.

¹³ So OLG Linz 2 R 16, 17/95 ZIK 1995, 193.

¹⁴ So zutr die bespr E; vgl weiters *Riel* in *Konecny*, Insolvenzrecht und Kreditschutz 2015, 194 ff.

¹⁵ OLG Linz 2 R 16, 17/95 ZIK 1995, 193 im Anschluss an dt Literaturstellen; OLG Wien 28 R 204/06k ZIK 2008/46, 28 (obiter); ebenso *Deixler-Hübner* in *Konecny/Schubert*, KO § 171 Rz 41; *Gitschthaler* in *Rechberger*, ZPO⁴ § 219 Rz 5; näher zuletzt *Riel* in *Konecny*, Insolvenzrecht und Kreditschutz 2015, 194 f; ebenso die hA in Deutschland: *Gerhardt* in *Jaeger*, Insolvenzordnung I (2004) § 4 Rz 29; *Ganter* in *MünchKommInsO*³ I § 4 Rz 75; aA noch *Bartsch/Pollak*, KO² II (1937) 15 und 18, wonach es für keinen Beteiligten Verfahrensgeheimnisse geben dürfe.

¹⁶ Oben bei FN 8.

¹⁷ OLG Wien 28 R 175/98f WR 862 = RIS-Justiz RW0000308; 28 R 148/07a ZIK 2008/46, 28; 28 R 193/11z; ebenso *Chalupsky/Duursma-Kepplinger* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, KO⁴ III § 89 Rz 16.

¹⁸ Dies betont zutreffend die besprochene E.

¹⁹ OLG Wien 28 R 175/98f WR 862 = RIS-Justiz RW0000308; 28 R 148/07a ZIK 2008/46, 28; 28 R 193/11z.

²⁰ Nachweise in FN 11.

²¹ Vgl *Trenker* in *Kodekl/Oberhammer*, Kommentar zur Zivilprozessordnung (in Bearbeitung) § 219 Rz 15.

²² *Riel* in *Konecny*, Insolvenzrecht und Kreditschutz 2015, 198 f.

²³ ErläutRV zur InsNov 2002, 988 BlgNR 21. GP 26.

²⁴ Vgl dazu *Riel* in *Konecny*, Insolvenzrecht und Kreditschutz 2015, 199 mwN.

²⁵ In *Rechberger*, ZPO⁴ § 219 Rz 5.

²⁶ Vgl neben der besprochenen E bereits OLG Wien 28 R 242/10d; 28 R 193/11z. Es kann vielmehr sogar gerechtfertigt sein, dem Schuldner auch in diesen Fällen im Interesse des Insolvenzverfahrens Informationen vorzuenthalten: *Riel* in *Konecny*, Insolvenzrecht und Kreditschutz 2015, 199.



4. KONSEQUENZEN FÜR DIE PRAXIS

Aus der Sicht der Praxis ist sehr zu begrüßen, dass das OLG Wien die Vertraulichkeit der Beratungen im Gläubigerausschuss umfassend schützt. Den Insolvenzverwaltern ist idZ eine *Trennung* zwischen der Protokollierung der Beschlüsse und der Beratungen des Gläubigerausschusses zu empfehlen. Bei der Vorlage der Beratungsprotokolle ist schließlich von einer Ein-

bringung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs abzuraten, damit diese – wie es das OLG Wien in der besprochenen Entscheidung verlangt²⁷ – tatsächlich in einen *Sonderband des Gerichtsaktes* genommen werden können, der von der Akteneinsicht ausgeschlossen ist.

²⁷ Vgl neben der besprochenen E schon OLG Linz 2 R 16, 17/95 ZIK 1995, 193.